

# Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod.

Von

*F. Frensdorff.*

---

Vorgelegt in der Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften am 31. Juli 1886.

---

## Erste Abtheilung.

Das Recht, nach welchem die deutschen Kaufleute in Nowgorod lebten, hat sich in einer Reihe von Aufzeichnungen erhalten, die durch ihren Inhalt wie durch ihre Beziehungen zu andern Quellen ein erhebliches Interesse darbieten. An einer eingehenden rechtshistorischen Würdigung dieses Materials hat es bisher gefehlt, und die gegenwärtige Lage der Forschung enthält eine um so entschiedener Aufforderung zur Vornahme dieser Arbeit, als jetzt die zur Erläuterung dienlichen Urkunden in den Hanserecessen und dem Hansischen Urkundenbuch vollständig gesammelt und mustergültig edirt vorliegen. Dazu kommt, dass durch neue handschriftliche Funde jener Kreis Nowgoroder Rechtsdenkmäler einer wichtigen Erweiterung fähig ist. Nach beiden Richtungen hin will die nachstehende Abhandlung ihr Thema verfolgen.

Aufzeichnungen über das Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod sind seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vorhanden und setzen sich bis ins 16. Jahrhundert fort. Sie zerfallen ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach in zwei Classen: Verträge und Statute. Die erstern, naturgemäss die ältesten Aufzeichnungen, zwischen den fremden Machthabern und den Vertretern der deutschen Kaufleute vereinbart, haben die Ordnung der äussern Beziehungen zum Gegenstand. Ihnen reihen sich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts vorzugsweise aus der Autonomie der Deutschen erwachsene Sammlungen von Rechtssätzen an, die

es mit der Regelung der innern Verhältnisse zu thun haben. Die Besprechung der Verträge einem andern Orte vorbehaltend, beschränke ich mich im Folgenden auf die Classe der Statuten.

Das Recht, welches die hier zu erörternden Denkmäler verzeichnen, hat sich auf dem Wege der Gewohnheit entwickelt oder ist durch beabsichtigte Satzung entstanden. Da die überwiegende Mehrzahl der Rechtssätze unzweifelhaft letztern Ursprungs ist, darf man diese Ordnungen im Ganzen als Erzeugnisse der Autonomie bezeichnen. Seit langer Zeit ist der Name *Skra*, mit dem sie selbst sich benennen, in der Litteratur für sie gebräuchlich. Die Bedeutung des Wortes *Skra* hat die deutschen Rechtshistoriker mannigfach beschäftigt, und ihr Interesse an dieser philologischen Frage war um so berechtigter, als der Name an verschiedenen Stellen des deutschen Rechtsgebietes, die unter sich in keiner unmittelbaren Verbindung stehen oder zu stehen scheinen, in gleicher Verwendung begegnet. Ausser in Nowgorod kommt er in mehreren schleswigschen Städten und in Soest vor. Ja »*dey aude schrae der stat van Soist*« ist vielleicht das am weitesten bekannte Zeugniß des Namens. Haltaus wenigstens (Glossarium col. 1649) kennt keinen andern Beleg als diesen, irrt aber, wenn er ihn mit dem ältesten Soester Recht, der lateinischen Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts, in Verbindung bringt. Erst die um 200 Jahre jüngere Soester Rechtssammlung in deutscher Sprache führt diesen Namen, der zudem lediglich in der Überschrift vorkommt, auch den sonstigen Soester Urkunden dieser Zeit noch nicht, sondern erst denen des 16. Jahrhunderts bekannt ist<sup>1)</sup>. Etwas älter als die Soester Überschrift ist der Eingang der Statuten von Apenrade: 1335 *nos consules et cives in Opnraa statuta nostre civitatis que skraa dicuntur . . . ordinavimus et scribi fecimus in hunc modum*. In das 13. Jahrhundert reichen die Flensburger Statuten zurück, deren Anfang lautet: *Haer byriaes bymens skra af Flensborgh*<sup>2)</sup>. Während

---

1) Seibertz U. B. II. n. 719. Ein städtischer Beschluss von 1531 geht dahin, gewisse Artikel in unser *stadt schrae to schrivende* (das. S. 410.)

2) Kolderup-Rosenvinge, *Samling af gamle danske Love* V 436 und 386.

die Umschau auf deutschem Boden nur diese wenigen und verhältnissmässig späten Beispiele liefert<sup>1)</sup>, ist das Wort weit verbreitet in Skandinavien und seit alter Zeit nachweisbar. Auch ist es hier nicht zu einer festen technischen Bedeutung, die nur eine abgeleitete sein kann, erstarrt, sondern noch in lebensvoller, sinnlicher Wirksamkeit zu verfolgen. Seine ursprüngliche Bedeutung ist *pellis, membrana*, Haut, Pergament<sup>2)</sup>; schon im 12. Jahrhundert dann eine auf diesen Stoff geschriebene urkundliche oder gesetzliche Aufzeichnung. Um 1118 kam in Island eine Codification der Rechtsvorträge des Gesetzesprechers zu Stande, die nach dem Häuptling Haflid, unter dessen Aufsicht sie erfolgte, *Haflidaskra* genannt wurde<sup>3)</sup>. - Der Königsspiegel, gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Norwegen verfasst, schärft dem Leser ein, zu jeder verwendbaren Zeit des Lernens eingedenk zu sein, zu allermeist der *lögskrar*, der Rechtsbücher<sup>4)</sup>. Unter den von König Magnus Lagabötir, dem Gesetzverbesserer (1263 — 1280), zu Stande gebrachten norwegischen Gesetzbüchern heisst das vom Recht der Dienstmannen handelnde *hirdskra* von *hird* Hofgesinde, königliches Gefolge<sup>5)</sup>. *Gildesskra* ist eine schwedische Bezeichnung für Gildestatut; ebenso *Skra* im Dänischen noch gegenwärtig soviel als Willkür einer Genossenschaft<sup>6)</sup>. Auch im deutschen Sprachgebiete ist das Wort noch heutigen Tages in Gebrauch, allerdings in etwas veränderter Form. Zum Zweck der Vocaltrennung liebt das Niederdeutsche ein *g* einzuschieben, und wie es aus *oe* (*Insel*), *meyer*, *vient: oge*, *meyger*, *vigent macht*<sup>7)</sup>, so aus *scra* oder *schra*:

1) Für das von Zöpfl RG. I § 1 A. 14 behauptete Vorkommen in Köln weiss er selbst § 43 A. 9 nur Soest anzuführen.

2) Sveinbjörn Egilsson *lexicon poet.* (1860) S. 737. Möbius, *Altnord. Glossar* (1866) S. 387.

3) K. Maurer in *Holtzendorffs Encycl. der Rechtswiss.* 4. Aufl. (1882) S. 332.

4) K. Maurer, *Art. Graagaas* in *Ersch u. Gruber* Bd. 77 (1864) S. 42 A. 76. Eine andere Hs. liest *lögbaekr*.

5) Maurer bei *Holtzendorff* S. 327. Dahlmann, *Gesch. von Dänemark* II 361.

6) Falck, *Jurist. Encyclopädie* 4. Aufl. (1839) S. 205.

7) Lübber, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (1882) S. 56.

schrage, eine Form, die sich seit Anfang des 15. Jahrhunderts verfolgen lässt<sup>1)</sup>. Schrage oder schragen, das ursprüngliche Femininum in ein Masculinum umgewandelt, weil nicht selten mit dem gleichlautenden, aber unverwandten schrage, schräges Gestell, verwechselt, wird in Reval, Riga und auch sonst in den Ostseeprovinzen, in Flensburg, Hamburg theils in der Bedeutung von Statuten einer Corporation, theils in der von Tarifen für öffentliche Beamte gebraucht. — Die skandinavische Herkunft des Wortes<sup>2)</sup> erklärt sein Vorkommen in der Rechtssprache der Deutschen zu Nowgorod. In ihren Denkmälern begegnen noch andre Wörter gleiches Ursprunges. Sie weisen alle auf die Thatsache zurück, dass die Gothländer die Vorgänger und die Führer der Deutschen auf dem Wege nach Nowgorod waren.

---

1) Der smede schra v. Riga 1382 (Bunge, Livl. U. B. III n. 1183), dusse schra 1399 (Schmiedegesellen v. Riga das. IV 1495), 1407 gerechticheit offte privilege efft serage der erliken selsecop der swarten hofede in Revel (das. IV 1738).

2) Die Statuten der grossen Gilde in Reval sprechen noch 1821 von Gilde-rechten und Brauerschragen (Bunge, Quellen des Revaler St.R. II 15). Hamburg. Chron. z. J. 1485: inbolt der schragen apenbar up dem rathuse hangend (Lappenberg, Hamb. Chron. [1861] S. 374). Schütze, Holstein. Idioticon IV (1806) S. 67: in Hamburg Schr. Verzeichniss der Verrichtungen und Einnahmen eines jeden Stadtdienstes, der bei der Kammer verkauft und zu gemeiner Nachricht öffentlich ausgehängt wird: welche Tafel vielleicht ihrer Berämung halber Schragen heisst.

3) Von den frühern Erklärern nahm Haltaus das Wort im Sinn von schrade (von schroden, schraden zerschneiden) als abgeschnittenes Blatt im Gegensatz einer Buchhandschrift. J. Grimm (Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. II 32) dachte an schneiden, theilen d. i. richten. Andere erinnerten sich an die Capitularien und meinten von der Eintheilung in einzelne Sätze und Abschnitte die Benennung herleiten zu können. Der Grundbegriff des Schneidens war in diesen Erklärungen ganz richtig getroffen, Fick, vergl. Wb. der indogerm. Spr. III (1874) 339; als Ableitung davon dann: skrava, skra Haut, mit dem griech. *χρóa* urverwandt. — Zöpfl identificirt Skra ohne weiteres mit Schranne, Markt- und Gerichtsplatz und findet in dem Worte eine Parallele zum forum judicum Spaniens; scanna ist aber ahd. die Bank, Gerichtsbank wie Bank zum Feilhalten von Fleisch, Korn, Brod.

Unter den Aufzeichnungen, die mit dem Namen Skra belegt werden, sondern sich nach Form und Inhalt zwei Classen. Die eine birgt neben Statuten oft fixirte Sätze des Gewohnheitsrechts; die andere besteht ausschliesslich aus beabsichtigten Satzungen. Der Inhalt der letztern ist wechselnd und folgt den rasch sich ändernden Anforderungen und Bedürfnissen des täglichen Verkehrs. Die erstern Aufzeichnungen sind stabiler; sie enthalten einen Grundstock von Rechtssatzungen, wiederholen dieselben, wenn auch mit mancherlei erweiternden, ausscheidenden, abändernden Modificationen und fügen neue Normen oder Normensammlungen dem alten Bestande hinzu. Dabei findet denn auch wohl eine Herübernahme von Einzelbestimmungen aus jener zweiten Reihe statt, von Sätzen, die sich bewährt haben und deshalb verdienen in diese Art von Ordnungen überzugehen. Der Unterschied hängt offenbar mit den Rechtsgebieten zusammen, die hier und die dort berücksichtigt werden. Hier sind Privatrecht, Strafrecht, Verfassung Gegenstand der Normirung; dort Verkehrsrecht und noch mehr als dies: Verkehrspolizei. Um die Gegensätze<sup>1)</sup> auch durch Namen zu sondern, wird es gerathen sein, die Bezeichnung Skra nur für die erstere Art von Aufzeichnungen zu gebrauchen und die letztern ihr als Einzelstatute, Sammlungen von Einzelstatuten gegenüberzustellen. Der Unterschied läuft offenbar dem zwischen Statuten und Burspraken parallel<sup>2)</sup>. Wie jene früher beginnen aufgezeichnet und gesammelt zu werden als diese, so auch die Skraen im engeren Sinne. Über sie ist schon aus dem 13. Jahrhundert, über die Sammlungen von Einzelwillküren nicht vor dem 14. zu berichten.

## I.

Von Formen der Nowgoroder Skra waren bisher zwei bekannt, gewöhnlich als die ältere und die jüngere Skra unterschieden, beide dem 13. Jahrhundert angehörig. Da beide in deutscher Sprache abge-

1) Ueber dieselben vgl. jetzt auch Höhlbaum, Hans. U. B. III S. 360.

2) Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 164. Neuerdings: v. Bülow in Balt. Studien Jg. 35 (1885).

fasst sind, ist ihre Entstehung schon dadurch der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zugewiesen. Schriftcharakter der überliefernden Urkunden und innere Umstände machen einen Zwischenraum von etwa 30 Jahren zwischen beiden Rechtsaufzeichnungen wahrscheinlich. Den Urkunden selbst fehlen Daten, die ein genaues Entstehungsjahr ermitteln liessen.

## 1.

Die ältere Skra ist überliefert durch ein 54 cm. breites und 29 cm. langes Pergamentblatt des Lübecker Staatsarchivs, das 33 Zeilen ohne Absätze enthält. Das Pergament ist rau, die Anfangsinitiale nicht eingetragen; die Schrift von einer Hand, die eher in den Anfang als das Ende des bezeichneten Zeitraums gehört. Dr. Höhlbaum (Hans. U. B. III S. 359) hat auf die Ähnlichkeit der Schrift mit der in der Aufzeichnung der Kaufleute von c. 1268 aufmerksam gemacht, welche gelegentlich der ersten umfassenden Vertragsschliessung zwischen Deutschen und Russen zu Stande kam (Hans. U. B. I n. 663). Man wird ihm beistimmen müssen, wenn man die grössere Schönheit des letztern Document, die Feierlichkeit seiner Ausfertigung, die in dem bessern Pergament, der geschmücktern Schrift und den weitem Abständen zwischen den Zeilen zum Ausdruck kommt, in Abzug bringt. Gedruckt ist die älteste Skra zweimal: zuerst bei Sartorius-Lappenberg Urkundl. Gesch. II n. 9 S. 16 — 27 im Paralleldruck mit der jüngern Form, dann im Lüb. U. B. I S. 700 — 703.

Nach ihrer eigenen Angabe ist, »dhese schra« aus Berathung und Beschlussfassung »dhere wisesten van allen steden van Dhutschemelande« hervorgegangen. Ihrem Inhalte nach will sie aber nichts anderes sein als eine Aufzeichnung des von Altersher in »dheme hove dhere Dhutschen to Nogarden« geübten Rechts, wie ihr Zweck ist, die Beobachtung dieses Rechts Seitens aller, die den Hof künftig besuchen, zu sichern. Ihre Satzungen beginnen mit der Verfassung des Hofes; unständlicher gehen sie in die häuslichen und wirthschaftlichen Einrich-

tungen der Niederlassung ein, in das Verhältniss der Prinzipale (mes-termann) zu den Gehülften (knapen). Sehr kurz wird der Handel be-rührt, der, in welchen Formen er auch betrieben werden mag, immer ein Handel der Einzelnen, nicht etwa des Hofes als eines Ganzen ist. Denn der Hof bildet eine Vereinigung, organisirt zu dem Zwecke, dass der Einzelne Handel treiben, seinen Geschäften mit Sicherheit und mit Erfolg nachgehen kann, nicht dass sie selbst Erwerbsgeschäfte betreibe. Am häufigsten besprochen ist der Schluss der Urkunde: er setzt fest, dass die Überschüsse der gemeinsamen Casse, welche aus dem Schoss und den Strafgeldern der den Hof Besuchenden gebildet wird, alljährlich nach Gothland, das hier wie regelmässig statt Wisby steht, abgeführt und dort in der Marienkirche in St. Peters Kiste aufbewahrt werden sollen. Zu dieser Kiste gehören vier Schlüssel, von denen je einen der Altermann von Gothland, Lübeck, Soest und Dortmund bewahrt. Der letzte Satz ist in der Handschrift nachgetragen, wenn auch von alter Hand; die Zahlangaben ver (steden), I I I I (slotele) stehen beide auf Rasur. — Während in der ganzen Aufzeichnung von einem Unter-schiede zwischen Deutschen und Gothen, wie er in der vorhin be-rührten Vertragsurkunde (oben S. 6) noch hervortritt, nicht mehr die Rede ist, wird hier Gothland eine hervorragende Stellung zugesichert. Dass diese Anerkennung eines alten Rechts durch neuerliche Anfech-tungen und Änderungsversuche veranlasst ist, verräth die Fassung: na dheme olden sede his dhat wilcoret van gemenen Dhutschen van allen steden, dhat sante Peteres gut . . . . . anderen nergen voren sal dhan to Gotlande. Unter den Alterleuten, von denen die Stelle redet, können nicht Alterleute in Nowgorod<sup>1)</sup>, da hier von einer solchen Organisation nach Landsmannschaften sonst nicht die Rede ist, sondern nur in Wisby verstanden sein, wie sich denn ein dortiger Altermann der Dortmunder urkundlich nachweisen lässt, und für den Zweck, Schlüssel zu der in Wisby befindlichen Casse zu führen allein am Orte verweilende Personen

---

1) Wie ich früher (Dortmunder Stat. S. CXX) angenommen habe. Richtig: Schäfer, die Hansestädte u. K. Waldemar S. 45.

geeignet sind. Über die weitere Bedeutung des Satzes kann erst unten die Rede sein.

## 2.

Die sg. jüngere Skra ist dreimal überliefert durch je eine Hs. zu Lübeck, Kopenhagen und Riga. Die beiden ersten sind bei Sartorius-Lappenberg abgedruckt: für den ersten Theil ihres Bestandes als Paralleldruck neben der ältern Skra (ob. S. 6), für den zweiten n. 95 S. 200 — 212. Von der Lübecker Hs. ist im Lüb. U. B. I. S. 703 — 711 der zweite Theil abgedruckt; von ihrem ersten Theil sind nur die Varianten, welche sie dem Text der alten Skra gegenüber bietet, mitgetheilt (S. 700 — 703). Einen vollständigen und zusammenhängenden Abdruck giebt es blos von einer Hs., der Kopenhagener, in der Schrift von Behrmann, die Skra von Nougarden (Kopenh. 1828), aber diese Veröffentlichung ist eine völlig misslungene. Die Hs. des Rigaer Stadtarchivs ist bisher nicht gedruckt. Sie und die Kopenhagener Hs. konnten im Folgenden nach Abschriften benutzt werden, die Herr Dr. Höhlbaum<sup>1)</sup> genommen und mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat; die Lübecker Hs. konnte ich gleich den übrigen Lubecensien dieses Aufsatzes Dank dem liberalen Entgegenkommen des Herrn Staatsarchivars Dr. Wehrmann hier im Original benutzen.

Die jüngere Skra unterscheidet sich von der ältern zunächst durch ihren Umfang. Hatte die letztere auf einem mässig grossen Pergamentblatte Platz, so sind die Hss., welche die jüngere überliefern, alle drei Bücher, wie sie sich auch selbst bezeichnen. Innerhalb des erheblich angewachsenen Umfangs lassen sich zwei Theile deutlich unterscheiden. Damit wird auf einen zweiten Gegensatz dieser Form gegen die ältere hingedeutet. Für die alte Skra lassen sich keine Quellen nachweisen; die jüngere beruht auf zwei Quellen: der alten Skra und dem Lübischem Rechte. Ihre erste kleinere Hälfte bilden die Sätze der alten Skra,

---

1) Vgl. jetzt dessen Angaben über die äussere Beschaffenheit der Hss. im Hans. U. B. III S. 359.



## D. STATUTARISCHE RECHT D. DEUTSCHEN KAUFLEUTE IN NOWGOROD. 9

mannigfach in Einzelheiten verändert, um wenige kleine Zusätze bereichert, um den oben S. 7 besprochenen bedeutsamen Schlusspassus verkürzt. Die zweite und grössere Hälfte machen einige vierzig Artikel des Lübischen Rechts aus. Wie diesen Theil ein paar neue Bestimmungen einleiten, so wird er auch durch zwei solcher abgeschlossen. Im Übrigen bildet der lübisch-rechtliche Bestandtheil eine kompakte Masse, die nur an wenigen Stellen durch fremdartige Sätze durchbrochen wird. Das Verhältniss der jüngeren Skra zu ihren Quellen genauer festzustellen muss die nächste Aufgabe sein.

Die Vergleichung des Eingangs der beiden Skraen zeigt eine kleine Auslassung, die sachlich von Interesse ist. Die alte Skra hiess die Nowgorodfahrer, sobald sie in die Newa kamen, Vorsteher, Alterleute der Niederlassung wählen und zwar under sic selven dhe dhar rechtst to sin, van wiliker stat so se sin. Durch die Beseitigung der unterstrichenen Worte in der jüngeren Form wird die freie Wählbarkeit noch nicht zu Gunsten der Bürger bestimmter Städte wie später aufgehoben; aber man hält doch schon für rathsam, die ausdrückliche Anerkennung und Hervorhebung der Unbeschränktheit des passiven Wahlrechts zu tilgen. Gegen den Schluss der ganzen Aufzeichnung findet sich die neue Bestimmung:

Were dat also dat de koplude an deme hove an ienigeme rechte twivelden, dat nicht bescreven were, dat scolden se theen an den raat to Lubeke; dat willet se gerne senden dar, dat men it scrive an dat book<sup>1)</sup>. Man sal ouc al dit recht lesen aller jarlikes over, eines der somervare unde eines der wintervare, also it is van anbeginne des bokes beschreven went al ut<sup>2)</sup>.

Von Gothland war man nach Nowgorod gekommen. Noch zu Ende des 13. Jahrhunderts sprach Wisby (HR I 1, n. 70) von mercatores

---

1) Von der im Text benutzten Lüb. Hs. (L) weicht die Kopenhagener (K) nur in Folgendem ab: an i. r: an jenigen rechten; dat nicht b. w.: dat dar nicht angescreven w.

2) went L: bet K.

terram Gotlandie ac curiam Nogardie frequentantes, Nowgorod gewisse Massen als ein Anhängsel von Gothland betrachtend. Als Mutterstadt hatte sie bisher Berufungen, welche gegen die zu Nowgorod gefällten Urtheile erhoben waren, angenommen und entschieden. Jetzt verlangte Lübeck, dass der Rechtszug zu seinen Gunsten geändert werde. Diese Änderung hat sich nicht ohne Kampf vollzogen; und der Kampf ist auch in den Hss. der Skra zum Ausdruck gekommen. Der angeführte Satz steht gleichlautend und an der nemlichen Stelle in der Lübecker und der Kopenhagener Hs.; beide lassen ihm drei Artikel folgen, die, in beiden Hss. wörtlich übereinstimmend, in der Lübecker Hs. den Beschluss machen, während die Kopenhagener noch als vierten den folgenden Satz hinzufügt:

Weret dat enech nie recht opstonde, dat hirinne nicht en were, dat sol men schriuen deme rade to Lubike, de rat wilt mit vlite dar oppe sitten, dat se dat mit rechte in recht bringen.

Anders die Rigaer Hs. Wie sie jetzt vorliegt, kennt sie von dem oben S. 9 abgedruckten Artikel bloß den das Verlesen der Skra anordnenden Theil, bringt ihn aber nicht am Schlusse, sondern hängt ihn in verkürzter Gestalt dem Prooemium an. Ihren Schluss bilden die drei Artikel, welche L und K dem vom Rechtszuge handelnden Satze folgen lassen. Eine weitere Eintragung, die sich nach einem Abstände von drei Zeilen ursprünglich noch fand und einen Raum von vier Zeilen einnahm, ist wegradirt. Lesen wir nun in einer vor Mai 1298 ausgestellten Erklärung des Rathes der Stadt Riga von einer Tilgung des Lübeck betreffenden Artikels in seiner Hs. der Nowgoroder Skra<sup>1)</sup>, so

---

1) H.R. I 1 n. 72: quod articulus, qui nomen tangebatur civitatis Lubeke in jure curie Nogardensis, deletus erat in libro juris ipsius curie, qui sera dicitur, nobis molestum erat et nobis ignorantibus et sine nostro consensu dicimus contigisse. Ipsius curie kann nicht etwa so verstanden werden, als ob in dem Exemplar des Nowgoroder Hofes die Tilgung vorgenommen wäre. Ipsius ist bloß gebraucht, um auf das vorhergehende curie zurück zu verweisen und die Wiederholung Nogard. zu ersparen. Das Versprechen Rigas illo jure et vigore scripture uti, sicut dictus liber

#### D. STATUTARISCHERECHT D. DEUTSCHEN KAUFLEUTE IN NOWGOROD. 11

ist das sicherlich auf die Rasur der noch heute in Riga aufbewahrten Hs. zu beziehen, und die Hs. die dem Rath zum amtlichen Gebrauch dienende gewesen. Die von Lübeck angeregte Rechtsveränderung hat man bisher nur im prozessualischen Sinne verstanden. Es ist wahrscheinlich genug, dass sie zugleich das materielle Recht betraf und auch deswegen auf Widerstand stiess.

Das Verhältniss der Skra zu der Quelle, die ihr den reichsten Stoff zugeführt hat, dem Lübischen Recht, ist nicht ganz einfach. Wir kennen keine in einer bestimmten Handschrift überlieferte Form, die rein als Vorlage gedient hätte. Doch hielt sich der Redactor der Skra offenbar an eine Überlieferung des Lübischen Rechts, die innerhalb der ältesten Classe deutscher Hss. stand, wie ich sie in frühern Arbeiten abgegränzt habe. Der Beweis lässt sich nicht durch die inhaltliche Übereinstimmung der Skra mit den Artikeln dieser Texte führen, denn darin unterscheiden sich die Hss. der ersten Classe durchgehends nicht von den ihnen zunächst folgenden, und die wenigen Artikel, in denen solche Unterschiede stattfinden, sind nicht in die Skra übergegangen — mit einer Ausnahme. Über den Zwang zur Klage haben die meisten Codices des Lüb. Rechts einen Rechtssatz in doppelter Fassung. Der älteste deutsche Codex, der von Elbing, kennt nur eine; die nachfolgenden Hss., so schon die nächstälteste, die von Reval, haben gegen Ende ihres Bestandes eine zweite Bestimmung aufgenommen, die im Wortlaut, aber auch sachlich abweicht. Die Nowgoroder Skra (47) hat ihrem Satz über den Klagzwang offenbar die alte Fassung zu Grunde gelegt<sup>1)</sup>. Doch ist das allein nicht entscheidend, da, wie die Vergleichung anderer Stellen ergeben wird, die Skra schon Hss. des über den ersten Umfang hinaus erweiterten Bestandes kannte.

Der Beweis ist vielmehr durch die Übereinstimmung in der Reihen-

---

. . continebat, antequam deletio . . procederet beweist das aufs Deutlichste. Anders: Schäfer S. 57.

1) Die Stellen des Lüb. Rechts sind Verf. Lübecks S. 140 A. 68 mitgetheilt; über den Art. 47 der Skra vgl. unten.

folge der Artikel zu führen. Die folgende Tabelle zeigt das Verhältniss der Skra zu ihren Quellen im Einzelnen. Die Bestimmungen der Skra sind entsprechend den Absätzen, welche im Abdruck des Lübisches Urkundenbuches gemacht sind, numerirt; die zweite Spalte verzeichnet die Artikel des Lübisches Rechts nach ihrer Ordnung in den Hss. der Classe I, die dritte nach der in der Hachschen Ausgabe.

Jüngere Skra	Quellen d. jüng. Skra	Hach II
Prooemium 1 — 9	A. Alte Skra Prooemium I — IX X Schluss	
—		
10	—	
11	—	
	B. Lübisches Recht	
12	35	77
13	36	78
14	47. 180	129. 131
15	39	165
16	49	107
17	55	140
18	—	—
19	—	—
20	205... 98	85 ... 86
21	... 97	... 90
22	—	—
23	63	84
24	—	—
25	—	—
26	71	153
27	75	110
28	163	145
29	—	—
30	163	145
31	91	142

D. STATUTARISCHE RECHT D. DEUTSCHEN KAUFLEUTE IN NOWGOROD. 13

Jüngere Skra	Quellen d. jüng. Skra	Hach II
32	76	200
33	78	115
34	79	116
35	80	117
36	83	70
37	88	185
38	89	134
39	90	47
40	92	181
41	101	151
42	103	201
43	104	166
44	106	49
45	107	202
46	111	93
47	114	vgl. 76
48	118	114
49	—	—
50	124	143
51	130	72
52	135	173
53	124 Schlusatz	143
54	144	189
55	146	194
56	150	186
57	152	174
58	154	206
59	—	—
60	—	—
61	164	88
62	—	—
63	—	—

Die Tabelle macht ohne weiteres klar, dass eine Hs. wie die 1294 durch Albrecht von Bardewik geordnete, auf Grund deren Hach seine Ausgabe des alten Lübischen Rechts veranstaltet hat, nicht von dem Verfasser der Skra benutzt sein kann<sup>1)</sup>. Er müsste sonst in willkürlichst springender Weise bald hier, bald dort, von hinten nach vorn zurückgreifend, seiner Vorlage Sätze entnommen und neu zusammengestellt haben. Vergleicht man dagegen seine Arbeit mit der ältesten Hss.-Classe, so hat er zwar nicht wenige ihrer Artikel fallen lassen, aber doch offenbar ihre Anordnung befolgt. Er geht die Sätze seiner Vorlage der Reihe nach durch und liest das für seinen Zweck Taugliche aus. An einigen wenigen Stellen kehrt er zurück, um einen bei Seite gelassenen Artikel oder den Theil eines Artikels nachzuholen.

Die vorstehende Tabelle gewährt noch einen anderen Nutzen. Sie gestattet der Vorlage, welcher sich die Skra bediente, noch näher zu kommen. Die Classe I ist nicht eine Gruppe völlig übereinstimmender Hss. Ihre Verschiedenheit zeigt sich in der Zahl ihrer Artikel. Jede Hs. bietet deren mehr als die andere, und dieses Mehr tritt in der Zuefügung von Artikelgruppen am Schluss hervor, während der alte Bestand nach Form, Inhalt und Ordnung unverändert bleibt. Von andern Merkmalen abgesehen, bewährt die Elbinger Hs. ihre Priorität durch ihre verhältnissmässige Kürze; sie zählt 161 Artikel. Es folgt zunächst die Revaler mit 170, dann die Kolberger mit 192, die Kopenhagener mit 216, endlich die Kieler, vormals Lübecker mit 258 Artikeln. Dem Verfasser der Skra stand eine Hs. zu Gebote, die mehr als die drei erstgenannten Codices enthielt. Mit vier Artikeln greift seine Zusammenstellung über den Rahmen der Elbinger, mit zweien über den der Revaler, mit einem über den der Kolberger Hs. hinaus. Er muss also einen Codex von dem Umfang des Kopenhagener oder eines solchen, der zwischen dem von Kolberg und von Kopenhagen steht, benutzt haben.

---

1) Hach hat in der Einleitung zu seiner Ausgabe § 17 eine Gegenüberstellung der Absätze des Sartorius-Lappenbergschen Abdruckes mit seiner Ausgabe vorgenommen; Sart.-Lappenberg S. 200 ff. die einzelnen Sätze seines Textes mit den Artikeln der Westphalenschen Ausgabe des Kieler Codex verglichen.

Die Tabelle unterbricht namentlich in ihrer ersten Hälfte die Parallele zwischen Skra und Lüb. Recht durch ziemlich zahlreiche Vacatstriche oder macht sie durch der Artikelziffer vorgesetzte Punkte zweifelhaft. Jene deuten auf selbständige Einschaltungen der Skra, diese auf solche Artikel hin, in denen Lübisches Recht mit anderm von unsicherer Herkunft verbunden ist. Das führt auf die Art der Behandlung, die der Verfasser seiner Vorlage widerfahren liess.

Bei weitem nicht alle Bestimmungen des Lüb. Rechts waren für die Verhältnisse in Nowgorod erforderlich und von den brauchbaren nur wenige in unveränderter Gestalt zu verwenden. Beispiele wörtlicher Wiedergabe liefern die Art. 33, 34, 38, 42, 54, 57, 58 der Skra. Dem überwiegenden Theile seiner Vorlage gegenüber hatte der Verfasser der Skra zweierlei zu thun: das Taugliche auszuwählen und das Ausgewählte für seinen neuen Zweck umzuarbeiten. Ausgeschlossen von der Aufnahme blieben alle auf das Eherecht, eheliche Güterrecht, Erb- und Vormundschaftsrecht bezüglichen Sätze. Da Bestimmungen dieser Gebiete vorzugsweise in den ersten 34 Artikeln des Lübischen Rechts enthalten sind, so wird erklärlich, weshalb die Parallele erst so spät beginnt. Ferner wurde ausgeschieden, was sich auf Grundeigenthum, Bauwesen und alles, was sich auf die Stadtverfassung bezog. Als der Vorlage entnommen bleiben demnach vorzugsweise Sätze strafrechtlichen und prozessualischen Inhalts und solche übrig, die sich mit Kauf und Verkauf, Vererbung und Verfolgung von Mobilien beschäftigen.

Die Umarbeitung des Vfs. war zunächst darauf gerichtet, die in den berücksichtigten Lübischen Rechtssätzen wenn auch nicht behandelten, so doch nothwendigerweise berührten Verfassungseinrichtungen den Nowgoroder Verhältnissen anzupassen. An die Stelle des Vogtes oder Richters setzte er den Altermann (47); wo die Vorlage den Rath oder Vogt und Stadt zu einer Thätigkeit berief, liess er den Altermann und seine Rathmannen eintreten. Wo das Lüb. Recht von der Stadt redet, nennt die Skra den Hof von St. Peter oder St. Peter: ein Aufständischer kränkt »dat recht des hoves«; die Strafe der Stadtverweisung ist durch »ute deme hove wisen« oder »des hoves unberen ummermere« ersetzt (45, 17); wie in

Lübeck der Stadt, so wird hier St. Peter gewettet (36). Einem Rathmann in der stades deneste ist de olderman in des hoves deneste gleichgestellt (39). Das Recht eines Rathmannes Streitenden bei Strafe Frieden zu gebieten legt die Skra zwei Meistern bei, wie sie für das Zeugniß, das nach Stadtrecht zwei erbgessene Bürger erbringen, zwei Meistern fordert (53, 20). Zu den einer Änderung bedürftigen Theilen der Vorlage gehörten insbesondere der Bussentarif und die Bussenvertheilung. Der erstere wird herabgesetzt und zwar durchgehend auf die Hälfte der in Lübeck gedrohten Strafen: anstatt 60 Schillinge legt die Skra dem Schuldigen  $1\frac{1}{2}$  Mk. (13—15, 17, 28, 56) auf, anstatt 12  $\beta$   $1\frac{1}{2}$  Vierdung (30), anstatt 4  $\beta$   $\frac{1}{2}$  Vierdung (24)<sup>1</sup>, anstatt 3 Mk. und 60  $\beta$ : 3 Mk. (46); die hohe Wette von 100 Mk. Silber, die das Lüb. Recht hochverrätherischen Unternehmungen droht, ermässigt die Skra auf 50 Mk. S. (45). Dass diese Reductionen sich nicht aus einem abweichenden, in Nowgorod geltenden Münzfusse erklären, wird aus der Beibehaltung von Bussätzen des Lüb. Rechts in andern Fällen sichtbar (17, 31). Wenn Skra 62 über Anfertigung oder Feilbieten falschen Werkes mit Art. 197 (Hach 132), der einen ähnlichen Gegenstand behandelt, aber nicht als Muster gedient hat, verglichen werden darf, so würde sich sogar Erhöhung einer Strafe von 10 Schill. auf 10 Mk. S. im Interesse einer energischen Handhabung der Verkehrspolizei in Nowgorod ergeben. Durchgreifend umgestaltet ist die Bussenvertheilung. Die Sechszigschillingbussen, welche in Lübeck zwischen Kläger, Stadt und Richter (Vogt) gleichmässig getheilt werden, fallen in Nowgorod zur einen Hälfte dem Kläger, zur andern der Corporation und ihren Organen zu: St. Peter, dem Altermann, den Rathmannen. Diese drei participiren jedoch nicht gleichheitlich an ihrer Hälfte, sondern so dass St. Peter immer das Doppelte der den beiden andern Theilhabern zusammen zustehenden Quote empfängt. Wenn demnach der Kläger  $\frac{6}{12}$  zu beanspruchen hat,

---

1) Skra 24 hat zwar kein Vorbild in dem Lüb. Recht, aber solche Verletzungen der Gerichtsordnung, wie die Skra behandelt, sind in Lübeck mit der Strafe von 4  $\beta$  bedroht: Art. 211 (H. II 66).



erhält St. Peter  $\frac{4}{12}$ , der Altermann  $\frac{1}{12}$ , die Rathmannen  $\frac{1}{12}$ . Wo es an einem Kläger fehlt, verdoppeln sich die Antheile der übrigen Berechtigten. Dieser Theilungsmaßstab gilt für alle Bussen von 3 Mk. S. und darunter (19). Bei Bussen von 10 Mk. S. und darüber giebt der Kläger 2 Mk. an St. Peter, je  $\frac{1}{2}$  Mk. an Altermann und Rathmannen; in Ermangelung eines Klägers fällt die Wette an St. Peter, der den beiden Organen des Hofes das Doppelte ihrer sonstigen Antheile überlässt (18). Die Artikel 18 und 19 der Skra, welche diese Vertheilung der Bussen principiell ordnen, sind freie Zuthaten des Vf. Das Lübische Recht in den uns bekannten Formen gewährte kein Vorbild. Aber die Gegenüberstellung der Wetten von 3 Mk. und von 10 Mk. geschah vom Standpunkte des Lübischen Rechts aus, in welchem diese Geldstrafen die häufigsten sind<sup>1)</sup>. Im Nowgoroder Recht ist die Wette von  $1\frac{1}{2}$  Mk. in viel zahlreichern Fällen gedroht als die von 3 Mk. Die Vereinigung gelang dadurch, dass die Skra van dren mr. silveres unde dar beneden handelt (19). Strafen zwischen 3 und 10 Mk. S., die das Lübische Recht in vereinzelt Fällen kennt<sup>2)</sup>, finden sich im Nowgoroder Recht nicht; der Vf. kam daher aus, wenn er im Gegensatz zu Art. 19 den Art. 18 über teyn mr. silveres unde dar enboven Vorschriften treffen liess.

Ausser in solchen principiellen Umgestaltungen zeigt sich die Berücksichtigung der Nowgoroder Verhältnisse in kleinen Zusätzen und Auslassungen. Die Lübischen Aufzeichnungen erklären Veräusserungen von einem Mann oder einer Frau vorgenommen, die nicht bei Sinnen sind, für ungültig. Da in Nowgorod keine Frauen waren, sagt die Skra 52: is dhat en man van sineme sinne is gecomen. Dem steht der Fall gegenüber, dass die Skra wiederholt der allgemeinen Bezeichnung der Vorlage: man oder lude die Differenzirung: he si here oder knecht (27), dat si here oder knape (50) beizufügen für nöthig erachtet. Da der Nowgoroder Handel sich nicht mit Getreide befasste, so unterblieb in 14 die Erwäh-

1) C. W. Pauli, über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette (Ztschr. des Vereins f. Lübeck. Gesch. I [1860]) S. 199.

2) Pauli a. a. O.

nung des Scheffels (modius). Das Hausthier des Lübischen Rechts, das auf die Strasse kommt und dort Schaden anrichtet, ist in der Skra durch ein Pferd ersetzt, das »in deme hove loos wert« (26). Art. 37 wiederholt aus dem Lübischen Reecht die Bestimmung der Fristen, innerhalb welcher angemeldete Zeugen dem Gerichte vorzuführen sind, fügt aber eine authentische Interpretation hinzu, wie die in der Vorlage verwendeten Begriffe binnen landes, buten landes, over se den Nowgoroder Verhältnissen entsprechend zu verstehen sind.

Ähnlich wie bei der Redaction des Ripener Statuts<sup>1)</sup> ist auch bei der der Skra das Bestreben wahrzunehmen, technische Ausdrücke des Lübischen Rechts auszumerzen, wenngleich in weniger umfassendem Masse. Der sakewolde ist regelmässig durch den clegere ersetzt (12. 13. 21. 22), ebenso auch de voremunde des doden wiedergegeben (23); wie in Ripen ist der liteop beseitigt (35); das gehegte Ding (41), der Gottesfriede (27) und das Friedloslegen, das nach der vorvlucht in 20 und 21 zu erwarten war, sind übergangen. Die Wendung: der Stadt Reecht kränken mit samninge unde mit gesleehte ist durch das farblose: mit same-nunge u. mit gewolt verdrängt (45). Selten hat der Bearbeiter von sich aus teehnisehe Ausdrücke hinzugefügt: so an vloeken ofte an verden (22), das dem ältern Lübischen Rechte fremd, dem von Hamburg und Riga<sup>2)</sup> und auch der alten Skra bekannt ist (5); die Thurmstrafe des Lübischen Reechs, welche an einer Stelle unverändert aufgenommen ist (17), ist an einer andern durch leggen an de pogribben ersetzt (45). Dat stoveken wines als Maximum dessen, was ein Rathmann nach Lübischem Recht als Geschenk annehmen darf, ist in der Skra durch eine halve mark kunen vertreten (44). Einmal sucht die Skra einen teehnisehen Ausdruek der Vorlage durch Erklärung verständlich zu machen: de hautdedige erhält den Zusatz »de de wunden gemaket hebbe« (20).

Die Umarbeitung beschränkt sich nicht auf die unmittelbar durch die abweichenden Verhältnisse gebotenen Änderungen. In Art. 43 ist der

---

1) Vgl. meinen Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. 1883 S. 97.

2) Stralsunder Verfestungsbuch S. LXXXVI ff.

von der Bürgerschaft handelnde Satz des Lübisches Rechts um seine tautologische Schlusswendung verkürzt; in 40 unthovedet ofte vorhangen durch das einfache untlivet ersetzt. Häufiger ist das Streben nach Vervollständigung sichtbar. Wo die Vorlage nur einen oder einige Thatbestände anführt, fügt die Skra parallele Fälle hinzu. Dem Markte stellt sie andere befriedete Lokalitäten: den Kirchhof, die Kirche, die greniete und den groten stoven, dar se inne pleget to etende<sup>1)</sup> an die Seite und lässt allemal der Strafe für das verübte Delict eine Zusatzbusse von 3 Mk. S. für die Begehung des Delicts an dieser Stätte, »vor enen market vrede«, wie sie generell sagt, hinzutreten (31). — Es ist eine Eigenthümlichkeit der ältern Formen des Lübisches Rechts, gewisse Verbrechen wie Verwundung mit scharfer Waffe und Tödtung nur strafprozessualisch, nicht auch strafrechtlich zu behandeln<sup>2)</sup>. Der Mangel einer Strafbestimmung für diese Delicte ist schon früh Benutzern dieser Quelle aufgefallen und hat sie zu Ergänzungen genöthigt. Das zeigt das Recht von Ripen, welches den lateinischen, die Skra, welche den deutschen Text des Lübisches Rechts vor sich hatte. Beide fügen ihrer Vorlage die Strafe des Handabhauens für die Körperverletzung, die des Enthauptens für die Tödtung ein<sup>3)</sup>. Eine bestimmte Quelle, aus der die Skra diese Zusätze (20. 21) entnommen hätte, lässt sich nicht nachweisen<sup>4)</sup>. Sachlich neues

1) In Skra I erwähnt als dhe grote stoven, dhe dhen wintervaren to behort (2. 4) — Statt an der gremeten wie das Lüb. UB. hat, ist in der Hs. L. grenieten zu lesen, vgl. R: in dher greniecen, K: an der grenieten. R überschreibt den Art van deme vrede in der gredenizen. So lautet die Form gewöhnlich. Seines slavischen Ansehens ungeachtet soll das Wort aus dem Westen stammen, ein Diminutiv von grida sein, dem gridh Frieden zu Grunde liegt. Die Bedeutung wäre etwa mit Wachstube wieder zu geben (Napiersky Urk. S. 56). Gridastadr im Altnord. eine Freistätte (Grimm RA. 886). Das Wort Gridh im Angels. besonders auf befriedete Stätten angewandt ist erst durch die Dänen verbreitet (R. Schmid, Gesetze der Ags. S. 584). Vgl. auch Wilda, Strafr. S. 179.

2) Hans. Gesch.-Bl. 1883 S. 98.

3) Hasse, die Quellen des Ripener Stadtrechts (Hambg. 1883), Art. 1 und 5 S. 76.

4) Das Ripener Recht für die Quelle zu halten, könnte der Umstand nahe

Recht hat sie damit nicht ausgesprochen; zweifellos sind in Lübeck wie anderwärts die beiden Delicte mit den genannten Strafen seit Alters geahndet worden<sup>1)</sup>. Aus der Gewohnheit wird deshalb auch der Vf. der Skra wie vor ihm der Redactor des Riberet die Strafnorm geschöpft haben. Eine alte schriftliche Fixirung dieser Gewohnheit liegt in dem Frieden Heinrichs des Löwen mit den Gothländern von 1163 vor<sup>2)</sup>, für dessen langdauernde Nachwirkung der Eingang des Stadtrechts von Wisby aus der Mitte des 14. Jahrh. zeugt<sup>3)</sup>. — Die Eigenheit ihrer Vorlage sich auf die Regelung des Beweisverfahrens zu beschränken ist der Skra noch ein zweites Mal entgegengetreten. Doch brauchte sie, um die Strafnorm für Blau und Blut zu finden, nur an das Ende der ihr vorliegenden Aufzeichnung zu greifen und den dort befindlichen Artikel mit dem voranstehenden Satz über die Beweisregelung zu verbinden (27, 28). Das Zusammenbringen getrennter auf denselben Gegenstand bezüglicher Sätze ist dem Vf. auch sonst gelungen: so wenn er nach der Erörterung, wie Tödtung und Körperverletzung zu beweisen seien, das Verfahren gegen die flüchtig gewordenen Thäter regelt (20), oder neben falscher Wage und falschem Pfunder zugleich falsche Elle und falsches Reep behandelt (14). Unmöglich ist es ja allerdings nicht, dass das Verdienst dieser Combinationen nicht dem Verf. der Skra gebührt, sondern einer von ihm benutzten Hs. des Lübischen Rechts, die wie später der Codex des Albrecht von Bardewik diese sachlichen Zusammenstellungen bereits vorgenommen hatte<sup>4)</sup>. Es ist selbst nicht ausgeschlossen, dass dem Verf. der Skra der lateinische Text, der den Gebrauch falscher Masse und Gewichte in benachbarten Artikeln be-

---

legen, dass in Skra 20 wie in Ripen 5 neben der Strafe des Handabbauens sich unmittelbar die Zulässigkeit der Ledigung erwähnt findet. Aber bei dem Mangel sonstiger Übereinstimmung darf man darauf kein Gewicht legen.

1) Stralsunder Verfestungsbuch S. LXXVII ff. Hasse S. 64 ff.

2) Lüb. UB. I n. 3. Hasse S. 63.

3) Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui vol. VIII (ed. Schlyter) S. 20.

4) Vgl. oben die Tabelle S. 12.

handelt<sup>1)</sup>, während die ältesten deutschen Hss. sie aus einander reissen, bekannt war. Eine Vermuthung derart wird zulässig, wenn Skra 27 zum Beweis von Blau und Blut jedermann für fähig erachtet, des (falls) *he en umberopen man si sines rechtes*, während alle deutschen Hss. des Lübisches Rechts *uppe dat he en unberopen man si und* lediglich lateinische Texte: *dummodo sint homines in jure suo inculpati* lesen<sup>2)</sup>. Im Gegensatz zu seiner combinirenden Thätigkeit hat der Verfasser auch einigemale Sätze seiner Vorlage zerlegt: 124 in die beiden Artikel 50 und 53, 163 in 28 und 30. Skra 27 giebt aber gleich wieder ein Beispiel des Zusammenfassens: dem Beweis von Blau und Blut, den das Lübische Recht behandelt, stellt sie den von Scheltworten und zerrissenen Kleidern parallel, weil von diesen Delicten in den folgenden Artt. 29 und 30 die Rede ist. Aus dieser Tendenz, getrennt stehende Sätze der Vorlage, die innere Beziehung zu einander haben, zusammenzurücken erklärt sich in der Hauptsache, weshalb der Verf. die Ordnung des Lübisches Rechts verlässt, wie namentlich häufig im ersten Theile, zwischen Art. 55 und 75 des Lübisches Rechts geschieht. Wo der Verf. der Skra eine grössere Zahl von Sätzen in seiner Vorlage antrifft, die für seinen Zweck unbrauchbar sind, benutzt er die Gelegenheit, ehe er den Faden des Lübisches Rechts wieder aufnimmt, eigene Zusätze einzuschalten: so 18. 19, 24. 25., 59. 60. Ein Gedankenzusammenhang dieser und anderer Zusätze mit den ihnen vorangehenden Artikeln ist mitunter vorhanden: so bei der Bussenvertheilung der Art. 18. 19 mit 17, bei Art. 49, der das Verwirken fremden Gutes generell ausschliesst, mit Art. 48, wo speciell für ungenügende Schossleistung das eigene Vermögen des Pflichtigen haftbar gemacht wird.

Diese und andere Umarbeitungen, welche der Verf. vornahm, lassen ihn als einen Mann von Einsicht in die Verbesserungsbedürftigkeit der Vorlage erscheinen. Einer Klage auf Schadensersatz stellt das Lüb.

---

1) Hach I 45, 47.

2) Eine Unterstützung erhält diese Vermuthung durch ein ähnliches unten anzuführendes Verhältniss des Rechts von Riga zu seinen Quellen.

Recht blos die Alternative: Zugestehen oder Ableugnen und demgemäss Leistung des Ersatzes oder des Reinigungseides entgegen. Die Skra statuirt auch die dritte Möglichkeit, dass der Beklagte die Höhe des eingeklagten Schadens bestreitet und giebt ihm das Recht, den von ihm selbst als zutreffend anerkannten Betrag unter der eidlichen Versicherung anzubieten, keinen grössern Schaden angerichtet zu haben (15)<sup>1</sup>). Nach dem Muster des Artikels über den Marktfrieden (oben S. 19) arbeitet er das die Misshandlung eines Beamten im Dienst regelnde Statut um und verhängt, wie dort um des befriedeten Ortes der That, hier um der besonders zu schützenden Eigenschaft des Verletzten willen eine Zusatzstrafe von 3 Mk. S. über den Thäter, die nach den allgemeinen Grundsätzen getheilt wird (39). Ist hier durch Zufügung weniger Worte die Änderung bewirkt, so hat an andern Stellen die Umarbeitung wenig von der Vorlage übrig gelassen. Die Abhängigkeit der Skra 36 von Lübeck 83 ist ausser an der zusammentreffenden Reihenfolge der Artt. nur an der Wiederkehr der Worte *ene sake vorevenen* zu erkennen; denn nicht nur dass die Skra die Lübische Vorschrift, wornach ein Vergleich nur unter Zustimmung der öffentlichen Organe einen Rechtsstreit beenden soll, auf rechtshängige Sachen einschränkt, hilft sie auch der Unvollkommenheit der Vorlage als einer *lex imperfecta* durch Bedrohung des zuwiderhandelnden Klägers mit einer Geldstrafe ab, deren Entrichtung ihm jedoch nicht von der Verpflichtung befreien soll, die begonnene Klage fortzusetzen. Einen Zwang Klage zu erheben kennt das Lübische Recht blos in zwei Fällen: wenn Vogt oder Fron während Begehung eines Verbrechens herbeigerufen sind oder das Gerüfte geschrieen ist. Die Skra fügt als dritten Fall das Vorhandensein openbarer wunden hinzu (47). Streitende Parteien zu versöhnen

---

1) Die Hss. der Skra II verfehlen alle den rechten Sinn des Artikels, der erst durch Skra III und die Rigischen Statuten I 18 völlig klar wird. Der Schlusssatz: *will he oue nicht utleggen unde sveren, dat he eme negeinen scaden gedan hebbe, he wert ledich van eme* ist zu verstehen: will der Beklagte nicht auslegen (anbieten) und will er schwören, so wird er frei von dem Kläger.

soll nach Lübischem Recht der Rath zunächst den Freunden derselben übergeben und erst in subsidium selbst einschreiten; in Nowgorod verbot sich solche Vermittlung und wurden Altermann und Rathmannen zum unmittelbaren Eingreifen mit Friedensgeboten ermächtigt (50). — Der Fall, dass das Lübische Recht wie vorhin Handlungen verbietet, aber unter Strafandrohung zu stellen unterlässt, kehrt noch einigemal wieder. Die Skra nimmt die nöthige Ergänzung wie dort vor: sie überweist das Pferd, das Schaden angerichtet hat, ohne von seinem Eigenthümer wieder übernommen zu sein (oben S. 18), St. Peter und dem Verletzten (26), und zieht das Vermögen, wofür der Pflichtige den gesetzmässigen Schoss nicht gezahlt hat, für St. Peter ein (48) — Da die Skra in ihrer Quelle Strafen, welche »an den hals« oder »an dat lif« und solche die »an de sunt« gehen, zusammengestellt fand, so wiederholte sie das nicht bloß (56), sondern ergänzte auch ihre Vorlage in diesem Sinne (41). Solche Gleichsetzung kann aber auch irrig werden, und eines Übereifers der Vervollständigung machte sich der Redactor schuldig, wenn er den Erben des Selbstmörders und des Hingerichteten, welchen das Lübische Recht das Gut ihres Erblassers sicherte, noch die Erben dessen, der sine sunt vorlyset mit rechten ordelen, hinzuzufügen für nöthig erachtete (40), da den Erben eines etwa durch Handabhauen Gestraften das Vermögen ihres Rechtsvorgängers wohl nirgends streitig gemacht ist<sup>1)</sup>.

Die Mehrzahl der Abänderungen, welche der Verfasser der Skra vorgenommen hat, fällt, wie diese und andere Beispiele zeigen, dem strafrechtlichen und strafprozessualischen Gebiete zu<sup>2)</sup>. Es ist das

1) Skra III hat diesen Zusatz auch richtig wieder beseitigt.

2) Dass vorzugsweise strafrechtliche Rücksichten die Skra zur Änderung ihrer Quelle bewogen, hat auch schon Hach S. 114 bemerkt. Nur kann ich mehreren seiner Beispiele nicht zustimmen. Skra 20 (Hach 12) soll die Strafe der Verwundung geschärft haben, aber die Vorlage enthält gar keine Strafbestimmung. Bei einem Todschlage im Auflauf alle Theilnehmer mit der Todesstrafe zu belegen, soll die Dünne der Bevölkerung verboten haben. Jener Rechtssatz ist aber in Lübeck nicht zu erweisen. Hach behauptet seine herkömmliche Geltung und stützt sich auf sein Vorkommen im Hamb. Recht von 1270 XII 3, welches ja in den spätern Co-

leicht erklärlich. Nicht dass man in Nowgorod mit den wenigen privatrechtlichen Normen ausgereicht hätte, welche dem Lübischem Recht grösstentheils unverändert entnommen sind, aber die hier erforderlichen Ergänzungen verschaffte man sich durch neue selbständige Statute. Die strafrechtlichen Sätze, deren das Lübische Recht eine verhältnissmässig reiche Anzahl darbot, änderte man insoweit ab, als für die Handhabung der Rechtspflege unter den besonderen Verhältnissen einer isolirten Niederlassung im Auslande nothwendig war. Das Zusammenströmen einer grossen Anzahl von Menschen aus verschiedenen Städten und Ländern, ihr vorübergehendes Zusammenleben auf engem Raume inmitten einer immer wieder zu Feindseligkeiten geneigten Bevölkerung, ihr gemeinsames Streben nach raschem und reichem Erwerb verlangte eine strenge Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung. Dazu bedurfte es der festen Bestimmung von Strafen, der Berücksichtigung aller strafbaren Handlungen, die unter solchen Verhältnissen zu erwarten waren. Der häufige Wechsel unter den obrigkeitlichen Personen, die kurze Dauer ihres Amtes, die sich fortwährend erneuernde Gerichtsgenossenschaft erschwerten die Bildung einer festen Tradition, die sich mündlich von Fahrt zu Fahrt verpflanzt hätte. Eine möglichst ausgiebige und genaue schriftliche Fixirung dessen, was gelten sollte, Stärkung des obrigkeitlichen Rechts, strenge Unterordnung des Einzelnen unter die Gemeinschaft bildeten daher die Aufgaben, und ihnen suchte die Aufzeichnung der Skra gerecht zu werden. Angesichts der in dem Ripener Statut und in der Nowgoroder Skra vorliegenden Zeugnisse wird man von dem Urtheil zurückkommen müssen, das nur allzu häufig und mit Recht über den Werth mittelalterlicher Rechtsbearbeitungen gefällt worden ist. Aus dem Gebiete des Lübischem Rechts sind ein paar Beispiele vorhanden, in denen die Bearbeiter umsichtig und zweckmässig mit ihrer Vorlage verfahren sind.

---

dices mit dem Lübischem Recht verbunden sei (Hach III 395). Solches Zeugnis des 15. Jh. kann für das Recht des 13. keinen Beweis liefern; und es fragt sich sehr, ob nicht Skra 22 auf Grund des Schlusssatzes von Lüb. Art. 75 (Hach II 110) entstanden ist.



Seiner zweiten Quelle gegenüber lag dem Verf. der Skra eine weniger umfassende und schwierige Arbeit ob. Die Sätze der alten Skra entstammten der in Nowgorod selbst erwachsenen Gewohnheit oder hier getroffener Satzuug. So wenig als eine Umarbeitung danach erforderlich war, ebenso wenig machte der kurze Zeitraum, der zwischen der Abfassung der alten und der neuen Skra lag, Abänderungen und Vermehrungen in grösserm Masse nothwendig. Die Zahl der Differenzen zwischen Skra I und II ist daher gering, und die meisten bieten wenig sachliches Interesse. Eine erheblichere Auslassung ist schon früher S. 9 erwähnt. Einigemale hat sich das Bedürfniss höherer Strafandrohung geltend gemacht: wer mit einem Russen in St. Peters Kirche Kaufgeschäfte abschliesst, wird statt mit 1, mit 10 M. S. gestraft (9); die Ablehnung von Ehrenämtern in der Niederlassung soll durch Zahlung der gesetzlichen Strafe nicht erkaufte, sondern durch deren Steigerung geahndet werden (1). Die Wachtspflicht wird auf Volljährige eingeschränkt (7). Das Verhältniss zwischen Meistermann und Knappe hat einige kleine Zusätze erfordert; am wichtigsten ist der, welcher die Beweisführung gegen Knappen, die sich gegen ihre Herren auflehnen, erleichtert (5).

Den beiden Quellen, alte Skra und Lüb. Recht, ist der bei Weitem grösste Theil der jüngern Skra entnommen. Die verschiedene Herkunft der beiden Bestandtheile ist mit keinem Worte angedeutet. Äusserlich verräth sie sich nur dadurch, dass in der ersten, der alten Skra entlehnten Hälfte häufiger eine Berechnung nach Mark Kunen vorkommt<sup>1)</sup>. Nur wenige Zusätze sind zu jenen beiden Massen hinzugetreten. Einige derselben sind durch die Umarbeitung der Vorlage veranlasst wie 18 und 19 (ob. S. 17). Die Mehrzahl ist aus der Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse Nowgorods entsprungen: so das Verbot der Creditgeschäfte mit Russen, der Compagnie- und Commanditgeschäfte

---

1) Vgl. 2. 3. 7. 9. Über die Mark Kunen (eigentlich Marderfell) vgl. Höhlbaum, Hans. UB. I n. 50. In dem dem Lüb. Recht entlehnten Theile der Skra II ist nur einmal (44) danach gerechnet, s. ob. S. 18.

mit Nichtdeutschen (10), die Vorschrift über die Beitragspflicht zu dem gemeinsamen Trunke (11), die Waarenschau (63), die Waarenverfälschung (62), Schiffsfrachten (59), der Satz dass niemand fremdes Gut verwirken kann (49). Die Unvollständigkeit der Vorlage im Gebiete des Gerichtswesens hat die Zufügung der Artt. 24, 25<sup>1)</sup> und 60 veranlasst.

Die drei Hss., welche die jüngere Skra überliefern, stimmen in der Hauptsache völlig überein. Keine von ihnen kann beanspruchen als das Original zu gelten oder auch nur den beiden andern als Vorlage gedient zu haben. In den Lesarten stimmen die Kopenhagener und Lübecker mehr mit einander als mit der Rigaer Hs. Im Ganzen sind die der letztern die bessern; überhaupt ist sie die mit der grössten Umsicht hergestellte Hs. unter den dreien. Die Entstehungszeit der drei Abschriften, die uns das Original vertreten müssen, wird wenig von der des letztern verschieden sein. Der paläographische Character der drei Hss. (ob. S. 8), die benutzten Formen des Lüb. Rechts (ob. S. 14), beides weist auf eine Entstehung im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. hin. Das wird bestätigt durch das Verhalten der Skra zu dem Streit über den Rechtszug (ob. S. 10).

Das Bestreben Lübecks ging auf zweierlei: die Berufung von Urtheilen, die in Nowgorod gefunden waren, sollte nicht mehr wie bisher nach Wisby, sondern nach Lübeck gehen, und hier die Entscheidung nach dem Rechte von Lübeck gefunden werden. Letzteres steht allerdings nicht mit dürren Worten in den Urkunden, aber sie verhüllen das verfolgte Ziel überhaupt, stellen sie doch die ganze Angelegenheit

---

1) Für diese beiden Artikel finden sich Anklänge im Hamb. Recht v. 1270 IX 4 und 5, doch sind sie nicht stark genug, um eine Entlehnung aus dieser Quelle anzunehmen. Das sicherste Kennzeichen, die wörtliche Wiederkehr gewisser Wendungen, weist nur Skra 25 auf, aber „rechtes pleghen“ ist eine so häufige Phrase, dass sich daraus nichts folgern lässt.

nicht als eine Neuerung, sondern als Anerkennung eines bestehenden Zustandes dar. Vielleicht war schon in der letztern Zeit factisch häufiger nach Lübeck appellirt worden, was dann, wie oft im Mittelalter, als eine seit Langem existirende Einrichtung bezeichnet wurde. Der Vorschlag den Rechtszug nach Lübeck zu richten wird auf die einmüthige Verabredung von Kaufleuten aus den Städten Sachsens und Slawiens zurückgeführt, die in Rostock bei einer Zusammenkunft im Herbst 1293 getroffen sein wird<sup>1)</sup>. Um zu diesem Beschluss der deutschen Kaufleute im Auslande die Zustimmung der heimischen Städte zu gewinnen, fordern Rostock und Wismar eine Reihe von sächsischen und westfälischen Städten zu der Erklärung auf<sup>2)</sup>, dass ein Kaufmann, der sich durch ein in Nowgorod gefälltes Urtheil beschwert erachte, sich zur Erlangung seines Rechts nirgend anders als nach Lübeck wenden solle. Zur Herbeiführung gleichförmiger Antworten wird ein bis auf die Anrede fertiges Formular übersandt, das nur mit dem Datum ausgefüllt und mit dem Stadtsiegel versehen zu werden brauchte. Von 26 Städten kennen wir die Antworten<sup>3)</sup>. Die grosse Mehrzahl hat sich einfach begnügt, das Formular zu vollziehen; manche mit Beibehaltung der Adresse, andere den Eingang ändernd. Stralsund adoptirt wie die Mehrzahl, fügt aber einen Satz zur Wahrung seines besondern Rechts hinzu. Kiel stimmt der Aufforderung fast enthusiastisch zu, ohne sich jedoch des übersandten Formulars zu bedienen<sup>4)</sup>. Eine eigenthümlich selbständige Stellung nehmen die grössern westfälischen Städte ein, während die kleinern ohne weiteres der Aufforderung entsprechen: Soests und Münsters Antworten sind nicht überliefert, aber, wie wir wissen, nicht

---

1) Koppmann zu HR. I 1 n. 64 — 66. Höhlbaum I n. 1131.

2) Dass doppelte Anschreiben, an dieselben Städte gerichtet, von Rostock und Wismar erlassen sind (Dortm. Stat. S. CXIX A. 3), mag damit zusammenhängen, dass auch diese beiden Städte die Urkunden über das zu Rostock geschlossene Städtebündniss vom 14. Oct. 1293 ausgestellt haben (Lüb. UB. I n. 608 u. 609.)

3) HR. n. 68, 1 — 24, n. 70 u. 71.

4) n. 68, 19 und Stralsunder Verfestungsbuch S. LXXXIV und HR. n. 68, 12.

zustimmend ausgefallen<sup>1)</sup>. Osnabrück hat sich, wie aus Wisbys Dankschreiben zu ersehen, für die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts ausgesprochen<sup>2)</sup>. Dortmunds Erklärung verlässt das übersandte Formular völlig und ist der Meinung, dass wenn der Hauptmann und die gemeinen Deutschen in Nowgorod vorkommende »excessus« mit dem dortigen Gericht nicht aburtheilen können, solche in Lübeck secundum antiqua jura et consuetudines Nogardensis curie abgeurtheilt werden sollen<sup>3)</sup>. Von den Ostseestädten machte Reval seine Haltung von dem Votum der Städte abhängig<sup>4)</sup>, gab Riga dem Rechte Wisbys den Vorzug, erklärte sich aber zu einer künftigen Einigung bereit<sup>5)</sup>. Da die überwiegende Zahl dieser Erklärungen datirt ist, so begrenzt sich die Zeit der Abstimmung auf die Monate vom November 1294 bis zum October 1295<sup>6)</sup>. Erst nach dem letztern Termin wird die Aufzeichnung oder wenigstens der Abschluss der Skra II erfolgt, und unter ihre letzten Artikel der vom Rechtszug handelnde (oben S. 9) aufgenommen sein. Er ist so gefasst, als ob er besonders die praktischen Bedenken gegen die Neuerung beseitigen solle. Wisby hatte gegen Osnabrück geltend gemacht, wie lästig es für jeden Kaufmann sein müsse, wenn er existens in Nogardia seu Gothlandia pro diffinitione sui juris, bonis suis post se derelictis, Lubeke remearet<sup>7)</sup>. Ein Ziehen der Parteien in eigener Person an den Oberhof, wie es die ältern Rechtsquellen, unter ihnen auch die frühesten lateinischen Formen des Lübischen Rechts noch

---

1) n. 69.

2) n. 70.

3) n. 68, 1. Die Ausdrucksweise der Dortmunder Erklärung verräth übrigens, wie wenig vertraut man mit den Nowgoroder Einrichtungen war.

4) n. 68, 24.

5) n. 71.

6) Über die Berichtigung der Daten, welche die Dortmunder und Cölner Erklärung tragen, durch Rübels Hinweisung auf die Osterberechnung der Cölner Diocese (Dortmunder UB. I n. 241) vgl. Höhlbaum Hans. UB. III S. 416.

7) HR. n. 70.

kennen<sup>1)</sup>, war aber gar nicht beabsichtigt, sondern der ganze Rechtszug sollte durch Boten und auf schriftlichem Wege erledigt werden. Dass dies der Sinn der Neuerung, hebt noch besonders die Mittheilung des Dortmunders Heinrich Kahle hervor, der 1298 mit Abgesandten anderer westfälischer Städte zu einem Hansetage nach Lübeck gekommen war und in seinem Berichte den heimischen Rath darüber beruhigt<sup>2)</sup>, Lübeck verlange in Bezug auf Nowgorod nichts weiter: *si mercatores ibidem in curia dubitaverint in aliquo, quod hoc ibidem mercatores scribant aut aperiant consulibus Lubicensibus, illud expedire velint et in curiam eandem mittere, quod illud ibi scribatur et ibi, sicut expedit, observetur.* Der Satz liest sich ganz wie eine Widerlegung Wisbys auf Grund des Artikels der jüngern Skra (oben S. 9). Von einer Wahrung des früher von Dortmund geltend gemachten Standpunktes, dass Lübeck nach dem Nowgoroder Rechte bei seinen Oberhofentscheidungen verfahren solle, ist nicht mehr die Rede. Lübeck hatte auch materiell die Geltung seines Rechts durchgesetzt, ein Bestreben, das wir auch verfolgt sehen, wenn Lübeck 1299 in die Erneuerung eines vom deutschen Orden ausgestellten Privilegs anstatt der frühern Festsetzung, welche die Streitigkeiten der deutschen Kaufleute auf ihren Reisen in Livland dem Recht *quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur* unter-

---

1) Hs. des Lübischen Fragments (vgl. Hach I 30): *et si extra civitatem appellaverit et in causa sua prevalere non poterit et rediens litteras super negocio suo optentas extruserit, unicuique consulum 60 sol. componet.* In den dem Alter nach nächsten Hss. ist der Satz: *et rediens — extruserit* ersetzt durch: *omnes expensas que ratione illius facte sunt solvet.*

2) HR. n. 80 vgl. mit Höhlbaums Datirung im Hans. UB. I n. 1299. Ausser Dortmund waren noch andere westfälische Städte auf dem Hansetage vertreten und zwar zum erstenmale (Dortm. Stat. S. CXIX). Wir werden vor allem an Soest zu denken haben. Ob nicht in diese Zeit der letzte Satz der alten Skra (oben S. 7) gehört, in dem neben Lübeck und Wisby Soest und Dortmund einen Schlüssel zu der Kiste in Wisby eingeräumt erhalten: eine Anerkennung für ihren Zutritt zu den verbündeten Städten und für das Aufgeben ihrer bisherigen Opposition?

warf, eine Bestimmung aufnehmen lässt, quod judicent secundum jus illud quod in Lubeke observatur<sup>1)</sup>.

Zwischen Ende 1295 und Ende 1298 lag nach den bisherigen Ausführungen das Original der neuen Redaction der Skra fertig vor. Das Verhalten Rigas zu der jüngern Skra gestattet den Zeitraum noch enger zu begrenzen. Der Schreiber der, wie schon bemerkt, unsichtig hergestellten Rigaer Hs. hatte ein abgeschlossenes Exemplar der jüngern Skra vor sich, deren Passus über den nach Lübeck zu richtenden Rechtszug ihm und seinen Auftraggebern offenbar unbequem war. Dass man von vornherein die Ausscheidung des Artikels im Sinne hatte, verräth der Umstand, dass man den unverfänglichen Theil jenes Artikels, die Vorschrift über das jährliche Verlesen der Skra, vorwegnahm und dem Prooemium anfügte. Der bedenkliche Artikel wurde im Übrigen an seiner Stelle von der Abschrift überschlagen und, wie man es im Mittelalter häufiger mit ausgeschiedenen Stellen machte, an das Ende der Aufzeichnung, hinter den Text, der fortan Geltung haben sollte, gesetzt<sup>2)</sup>. Von diesem Platze ist der Artikel dann wegradirt worden (oben S. 10). Die Beseitigung blieb nicht verborgen. Im Jahre 1297 gerieth Riga durch Zerwürfnisse mit dem deutschen Orden in schwere Bedrängniss, so dass es sich genöthigt sah, die Hülfe der verbündeten wendischen Städte

---

1) Vgl. Urk. v. 6. Jan. 1299 mit Urk. v. 29. März 1277 (Lüb. UB. I n. 688 mit n. 379). Höhlbaum I n. 1301. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass die Urk. von 1299 eine Bezugnahme auf die jüngere Skra enthält: nach dem Satze dass die Rechtsverletzungen eines einzelnen Lübeckers nur er selbst, nicht seine Landsleute büssen sollen, fährt sie fort „nec etiam per tesseraturam aut modos hujusmodi suorum alienare bona poterit dominorum, sed luat in propriis, eum talium quid committit“ (so, nicht quibus wie im Abdruck des Lüb. UB., liest nach gütiger Mittheilung von Dr. Hagedorn die Urk.). Damit vgl. Skra 49: is dat ienich man des anderen got voret . . ., dat got mach he nicht vorlan oder vordobelen oder mit negener undat vorwerken.

2) Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 47. Hieraus wird es sich auch erklären, dass die Kopenhagener Hs. der Skra zwei vom Rechtszuge handelnde Artikel hat. Der erste (oben S. 9) enthält die rezipirte, der zweite an den Schluss

anzurufen<sup>1)</sup>. Um Michaelis 1297 traf eine Gesandtschaft von Lübeck und Wisby, zu der sich nachher noch Boten von Rostock und Stralsund gesellten, in Riga ein und unternahm eine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen. Bei dieser Gelegenheit werden die Lübecker Boten, Herr Johann Kaiser und sein Begleiter der Caplan Luder von Ramesloh<sup>2)</sup>, von der Rigaer Hs. der Skra Kenntniss erhalten und die Rigaer Rathmannen die Ehrenerklärung abgegeben haben, die Tilgung des Artikels sei ihnen leid und ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung geschehen und ihre Rechtsübung werde dem unversehrten Wortlaut der Skra entsprechen. Als bald nach ihrer Heimkehr liessen sich die Lübecker Abgesandten die von Riga mitgebrachte Erklärung vom Domkapitel, den Dominikanern und den Minoriten zu Lübeck transsumiren<sup>3)</sup>. Danach hat die Rigaer Hs. schon im J. 1297 vorgelegen, und wird man das Entstehen des Originals der Skra in das J. 1296 setzen dürfen. Die Entstehung des Kolberger Codex der Lübsischen Statuten (oben S. 14) im Frühjahr 1297<sup>4)</sup> bildet keinen Gegengrund gegen diese Datirung, noch ist sie geeignet eine selbständige Unterlage für eine Datirung der Skra abzugeben. Denn wenn auch die Skra einen Artikelbestand wie den der Kolberger Hs. voraussetzt, so ist doch eine Benutzung derselben durch die Skra nicht zu erweisen: selbst wenn die Übereinstimmung einzelner Lesarten einen solchen Schluss nahe legen sollte, so wird er durch die Auf-

---

gestellte (oben S. 10) giebt eine etwa in den Verhandlungen vorgeschlagene, aber bei der definitiven Formulirung (oben S. 29 ) abgewiesene Fassung wieder.

1) Lüb. UB. I n. 747; Hans. UB. I n. 1244.

2) Grautoff, Lüb. Chron. I S. 419. Dazu: Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 74 und Höhlbaum a. a. O. Anm. 4.

3) 1298 Ostern (6. April) war die Botschaft der Städte noch in Riga (Grautoff S. 452); am 6. Mai wurde das Transsumt ausgestellt. Ende 1297 oder Anfang 1298 wird auch das Verzeichniss der 24 Lübeck zustimmenden Städte (HR. n. 69) zu setzen sein, da es Riga mit aufführt. Das Fehlen Revals mag sich daraus erklären, dass sein Votum als zu unentschieden angesehen wurde.

4) Hans. Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVIII.

nahme von der Statutenhandschrift verworfener Varianten in die Skra abgewiesen<sup>1)</sup>.

Wo ist Skra II entstanden? Darauf wird negativ zu antworten sein: jedenfalls nicht wie Skra I in Nowgorod; positiv zunächst nur: an einem Orte, wo Lübisches Recht zugänglich und bekannt war. Weiter führt Art. 37, der gewisse geographische Bezeichnungen des Lübischen Rechts nach ihrem Gebrauch in der Skra erläutert (oben S. 18): binnen landes hetet also vere, also dher Nogarder herscop wendet herwort; buten landes hetet van der jegenode wante to Rige unde over al Estlande; over se dat sint de lande de of dhessid lieget. Die erste Bestimmung bestätigt die Entstehung ausserhalb Nowgorods; die letzte: »auf dieser Seite der See« wird verständlich, wenn man sich den Standpunkt des Verfassers in Deutschland denkt<sup>2)</sup>. Beachtet man dazu noch die Fassung des Artikels vom Rechtszuge, so wird Lübeck selbst der wahrscheinlichste Entstehungsort. Der Artikel lautet so, dass er nicht nur als vom Lübecker Rath beschlossen, sondern auch als in Lübeck niedergeschrieben (dat willet se gerne senden dar) anzusehen ist. Die Benutzung der Kenntnisse eines Mannes, der mit den Nowgoroder Verhältnissen einigermaßen vertraut war, konnte in Lübeck nicht schwer fallen.

Nicht lange nach ihrer Vollendung ist die zweite Skra bei Herstellung einer neuen Rechtsaufzeichnung benutzt worden. Es geschah das bei der Redaction einer Statutensammlung für Riga. Die sog. umgearbeiteten Rigischen Statuten, die in ihrem Originalcodex erhalten sind, sind nach den Ausführungen ihres letzten Herausgebers zu Ende

1) Skra 16 vgl. mit Lüb. 49 (Hach. II 107) s. unten S. 35; dagegen hat Skra 28 aus Lüb. 163 neben sonstigen Bestandtheilen auch „spletene cledere“ aufgenommen, Worte, die im Revaler und Kopenhagener Codex sich finden, im Kolberger ausgelassen, im Kieler und dem des Albr. von Bardewik (Hach II 145) durchstrichen sind.

2) Schäfer, K. Waldemar S. 45 denkt an eine Entstehung in Wisby. Hier würde man wohl kaum einen Artikel wie den über den Rechtszug zu Stande gebracht haben. Die Worte of dhessid auf Wisby zu beziehen, ist deshalb unannehmbar, weil zur Stellung eines Gewährens von Wisby in Nowgorod die Frist von Jahr und Tag nicht erforderlich war (37).



D. STATUTARISCHE RECHT D. DEUTSCHEN KAUFLEUTE IN NOWGOROD. 33

des 13. oder in einem der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrh. entstanden<sup>1)</sup>. Das Facsimile, welches der Ausgabe beigefügt ist, spricht zu Gunsten der letztern Annahme. Die Statutenredaction steht zu ihrer nächsten zwischen 1279 und 1285 anzusetzenden Vorgängerin<sup>2)</sup> dadurch in einem bezeichnenden Gegensatze, dass sie einen grossen Theil des Hamburger Rechts von 1270, das jene im Wesentlichen reproducirt hatte, wieder ausscheidet und den beibehaltenen Theil mit dem einheimischen Recht inniger zu verschmelzen sucht. Gelegentlich dieser Arbeit ist auch eine Anzahl von Sätzen der Skra II, jedoch nicht ohne erhebliche Umgestaltungen, in das Rigische Recht aufgenommen worden. Welche Stellen der Skra dahin gehören, zeigt folgende Tabelle<sup>3)</sup>.

Riga, umgearbeitete Stat.	Nowgorod Skra II	Lübeck (ob. S. 12)	Hach's Ausgabe
1) I 18, 1	15	39	II 165
2) I 25	52	135 verbunden mit I 95	{ II 173 I 89
3) II 21	47	114	II 76
4) II 20	36	83	II 70
5) III 12	16	49	II 107
6) IX 5	22	—	—

1) Napiersky, die Quellen des Rigischen Stadtrechts (1876) S. LXI.

2) Herm. Hildebrand, das Rigische Schuldbuch v. 1286 — 1352 (St. Petersburg. 1872) S. XI.

3) Vgl. auch Napiersky S. LXXIII. Bunge, Einleitung in die Livländ. Rechtsgesch. (1849) S. 153 hatte statt der Skra noch das Lübische Recht als Quelle der umgearbeiteten Rigischen Statuten angesehen.

Jede dieser Entlehnungen verdient Beachtung. 1. Die erste verarbeitet in ihre Quelle, die Hamburg-Rigischen Statuten C 13, einen Rechtssatz, den Skra II selbst ihrer Hauptvorlage erst eingefügt hat, nemlich den, der die Stellung eines auf Schadenersatz Verklagten erörtert (s. oben S. 21). Eine wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Statut von Riga und Skra II findet nicht Statt; auch fehlt erstern die eidliche Bekräftigung der Selbstschätzung des Beklagten. Aus dem Zusammenhalt dieser beiden Stellen allein würde man kein Verwandtschaftsverhältniss, nur eine sachliche Übereinstimmung der beiden Quellen folgern dürfen. Erst durch das Zusammentreffen mit den übrigen Stellen wird die Benutzung der Skra auch in diesem Falle gesichert. 2. Das Hamburg-Rigische Recht bot hier keine Unterlage. Dass Skra II und nicht etwa ihre Quelle, Lüb. 135, benutzt ist, zeigt das übereinstimmende Fehlen zweier kleinen Satztheile in Nowgorod und Riga: dat it stede si und ofte en vruwe (nach en man). Die unter den Nowgoroder Verhältnissen erklärliche Beseitigung der Frauen (oben S. 17) wurde von Riga beibehalten, weil es sich die Worte: is dat ein man ebenso auslegte, wie Ulpian si quis. Der Zusatz: die Verwandten des Wahnsinnigen seien verpflichtet ihn zu verwahren verräth, dass man in Riga aber auch das Lübische Recht kannte und zugleich benutzte, denn diese Worte übersetzen einen Passus des lateinischen Statuts von Lübeck, der nicht in das deutsche übergegangen ist<sup>1)</sup>. Die Haftung der Verwandten für den durch den Kranken angerichteten Schaden ist ein selbständiger Zusatz Rigas. 3. Die Wiederkehr der Worte apenbare wunden, welche die Skra ihrer Vorlage eingefügt hat (oben S. 22), im Rigischen Statut beweist neben der sonstigen wörtlichen Übereinstimmung die Zusammengehörigkeit. Die Veränderung des Nowgoroder olderman in den Rigischen voghet, der mit der Lübecker Vorlage stimmt, bildet keinen Gegenbeweis, da die gleiche Umtauschung der Amtsbezeichnungen auch sonst im Rigischen Statut begegnet. Das zeigt gleich 4., eine Stelle, in der die Zusätze und Änderungen, welche die Skra gegenüber

---

1) Ein ähnliches Beispiel oben S. 21.

dem Lübischen Recht characterisiren, alle wiederkehren. 5. Diese Entlehnung ist dadurch von besonderem Interesse, dass sie neben der Abhängigkeit Rigas von der Skra die Benutzung des Lübischen Rechts durch den Rigischen Redactor zeigt. Einige Handschriften des Lübischen Rechts, unter ihnen die Kolberger, haben nemlich die Worte des ursprünglichen Textes: so war en man mer tughe no met erweitert zu: so war en man mer tughe no met vor richte den twe. Die Skra kennt nur den Zusatz: vor richte; die Rigischen Statuten geben durch: al en behelde he dere nicht dan twe zu erkennen, dass ihnen auch die übrigen Worte vorgelegen haben. 6. Diese von Todschlag und Verwundung handelnde Stelle hat ihre Vorlage um kleine Zusätze bereichert und geschickt zusammengezogen. — In einer siebenten Stelle IX 19 sind nicht unwahrscheinlich die Worte: ofte ene leghen het ofte heriensone ofte des ghelic aus Skra 29 entnommen. —

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen](#)

Jahr/Year: 1886

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Frensdorff F.

Artikel/Article: [Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod. 1-35](#)